

# Instructionen

für die

## Taratore

des

Livländischen gegenseitigen Feuer=  
Assicuranz-Vereins.

Zweite vervollständigte Auflage.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1888.

Est.



# Instructionen.

## § 1.

Fundamente in der Erde (von beiden Seiten mit Erde begrenzt) sind im Taxationstarif nicht berücksichtigt und werden auch nicht zur Versicherung angenommen. Bei allen Gebäuden sind die Fundamente über der Erde in der Angabe der Höhe der Gebäude einbegriffen.

## § 2.

Wenn Schulhäuser bei gemischter oder weicher Dachung die Einrichtung haben, daß die Schulkinder über den Bodenraum zu ihrer Schul- oder Schlafstube zu gehen haben, so wird das Schulhaus nach Kategorie VII rangirt.

## § 3.

Der Asscurat hat dem Directorium den Versicherungs-Antrag in einem und den Situationsplan in zwei Exemplaren zu übersenden.

## § 4.

Im Versicherungsantrage für Gebäude und Pertinenzien wird unter „Hof“ derselbe Name wie unter „Gutsname“ eingetragen, wenn das Gut aus einem Hof besteht; besteht dasselbe aber aus mehreren Höfen oder hat Hoflagen, so kommt unter „Hof“ der Name desselben, resp. mit der Veränderung in „Hoflage“, wenn es sich um eine solche handelt. — Wenn auf einem Antrage mehrere Wirthschaftscomplexe, als da sind: Höfe, Hoflagen, Krüge, Mühlen, Ansiedlungen und Gesinde angeführt sind, so bekommen die Gebäude von jedem derselben eine besondere Nummeration in arabischen Ziffern; in diesem Fall bleiben die Zeilen „Hof“ und „Grundstück oder Gesinde“ unausgefüllt, die Namen der einzelnen Complexe werden aber in der Rubrik „Benutzungs- oder Betriebsart“ eingetragen und unterstrichen.

## § 5.

In der Rubrik „Benutzungsart“ sind dieselben Bezeichnungen für Gebäude zu gebrauchen, wie in der Zusammenstellung der Kategorien. Somit ist anstatt Herberge zu sagen: Verwalter- oder Knechtswohnung. Befindet sich in derselben eine Werkstätte, so ist dieselbe zu nennen. In Fällen, wo die Benutzungsart eine periodisch wechselnde ist, muß die gefährlichere angegeben werden.

## § 6.

Ist ein Gebäude luxuriöser gebaut, als in den „Beispielen“ angegeben; ist z. B. ein bäuerliches Wohnhaus von Außen mit Brettern verkleidet, so ist Solches im Antrage zu vermerken und kann dann ein entsprechend höherer Tarationswerth angenommen werden.

## § 7.

Unter Pertinenzien sind Gegenstände verstanden, welche dazu bestimmt sind, den in den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, statthabenden Betrieben (Mühlen, Brennereien, Brauereien, Sägewerken 2c.) zu dienen und in Folge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nur schwer aus denselben entfernt werden können. Pertinenzien sind im Antrage unter besonderer Nummer aufzuführen und muß angegeben werden, in welchen Gebäuden dieselben sich befinden und zwar geschieht das durch die Worte ad № welche unmittelbar hinter die Benennung gesetzt werden.

## § 8.

Ist ein Gebäude bedeutend höher oder niedriger, als im Tarationstarif angenommen, so ist die Höhe in der Rubrik 7, die Anzahl der zu- oder abkommenden  $\square^{\circ}$  Wandfläche aber in der Rubrik 15 anzugeben und der Tarwerth des Gebäudes nach Angabe des Tarationstarifes dementsprechend zu verändern; sonst ist es nicht erforderlich, die Höhe anzugeben.

## § 9.

Scheunen, Viehställe und Kleten sind im Tarationstarif ohne Zwischenwände berechnet; sind welche vorhanden, so müssen sie extra in der Rubrik 15 in  $\square^0$  Inhalt mit Angabe des Materials und der Dicke eingetragen werden. — Der Werth derselben wird zum Brennbareren oder Nichtbrennbareren zugeschlagen.

## § 10.

Die im Prämientarif benutzten Buchstaben A, B C bedeuten:

A) Gebäude ohne Heizvorrichtung.

B) Gebäude mit sehr sicherer oder vorschriftmäßiger Feuerungsanlage, bei der die äußere Wand des Rauchcanals (bei einer Wandstärke von  $\frac{1}{2}$  Ziegelstein) mindestens 1" von Holztheilen absteht; Lagenbretter, und Holzdächer können jedoch die äußere Wand des Rauchcanals berühren.

C) Gebäude mit weniger sicherer oder nicht vorschriftmäßiger Feuerungsanlage, bei der obiger Zwischenraum von mindestens 1" fehlt und Gebäude mit weicher Dachung, bei denen die Entfernung zwischen Stroh und innerer Wandfläche des Rauchcanals weniger als 12" beträgt.

Nach sorgfältiger Beobachtung des § 1 der Verwaltungsordnung und obiger Erklärungen der Buchstaben B und C, hat der Tarator bei Rubricirung der Ge-

bäude nach B oder C oder eventueller Nichtaufnahme derselben sich noch nach folgenden Bestimmungen zu richten:

Wenn in Schmieden das Feuer nicht von einem weitüberhängenden Steinschirm geschützt wird, so sind dieselben nicht versicherungsfähig. Wenn in der Schmiede der Kohlenvorrath aufbewahrt wird und dieser nicht durch ein Gewölbe oder andere Einrichtungen vor den Schmiedefunken gesichert ist, oder wenn die Schmiede einer Lage entbehrt, so ist dieselbe unter C zu rubriciren.

Wohn- und Dreschriegen, sofern deren Oefen mit weitüberhängender Kappe versehen sind, unter B; unter C wenn die Kappe nicht ausreichend ist, — Kesselräume mit gewölbter oder beworfener Lage unter B, mit nackter Holzlage oder ohne Lage unter C.

Wenn die Locomobile oder Dampfmaschine in einem gesonderten Raum mit Steinwänden steht, der keine andere Verbindung mit der Dreschtenne hat als die unumgängliche verschließbare Oeffnung für den Treibriemen und die Thür zum Durchgang für den Maschinisten, so ist nach B zu rangiren.

Wenn dagegen die Locomobile in einem Holzraum steht, selbst wo eine feste Wand zwischen dem Maschinenhause und der Dreschtenne vorhanden ist, so ist nach C zu rangiren. Ist in dem für die Locomobile bestimmten Anbau einer Dreschriege ein kleines Seitenthor vorhanden, so daß das Hauptthor für gewöhnlich

geschlossen gehalten werden kann, dann darf die Zwischenwand fehlen, das Gebäude ist jedoch in diesem Fall unter C zu rangiren.

Die Locomobile kann, wenn sie einen doppelten Funkenfänger besitzt, auch außerhalb der Dreschriege frei stehen, letztere wird aber dann unter Kategorie VIII, Feuerung B rangirt.

Der Schornstein von Maschinenriegen oder Dampf-dreschscheunen muß den First des betr. Hauptgebäudes überragen, damit dasselbe überhaupt affecuranzfähig werde; das Rangiren nach B oder C wird dem Taxator überlassen. Hiebei hat derselbe zu berücksichtigen: die Höhe des Schornsteins über dem First des Daches, die Entfernung desselben vom Hauptgebäude, die Anlage eines Funkenfängers oder das Vorhandensein einer Funkenkammer im nach unten führenden Feuerzuge und die Entfernung des letzteren von Holztheilen.

Horizontale eiserne Darren auf eisernen Strecken mit Steinwänden rubriciren unter B, solche auf Holzstrecken oder mit Holzwänden unter C.

Wenn der Heizraum einer Korndarre eine weniger als 10' hohe Lage hat, die Asche direct in die Luftzüge gelangen kann oder die Entfernung des Feuerkanals von Holztheilen unter 12" ist, so kann die Darre überhaupt nicht angenommen werden. Ob dieselbe nach B oder C zu rangiren ist, hat der Taxator zu bestimmen und hat hiebei zu berücksichtigen: ob der Heizraum

eine sichere (gewölbte oder beworfene) oder unsichere Lage hat, ob der erste Zug von einem frische Luft führenden Mantel umgeben oder versenkt ist und ob die Entfernung der Holztheile von den Heizzügen eine mehr oder weniger gefährliche ist.

Da Fabriken sehr verschiedenartig sein können, so daß Normen für die Beurtheilung der Feuergefährlichkeit kaum aufzustellen sind, so hat der Taxator eine Beschreibung der feuergefährlichen Einrichtungen anzufertigen, insbesondere über etwaige Trockeneinrichtungen, Feuerungsanlagen für Dampfkessel, Beschaffenheit der Lage über dem Kesselraum, Lagerplatz für das Brennmaterial, das übliche Beleuchtungsmaterial, Zeiten des Stillstandes *ic.* zu berichten und hat die Direction nach diesen Ermittlungen zu entscheiden, ob die Fabrik unter B oder C zu rubriciren, oder aber wegen übergroßer Feuersgefahr gänzlich auszuschließen ist.

Ziegeleien mit gewölbten Öfen sind unter B zu rangiren; mit offenen Öfen, wenn das Gebälk neben den Wänden mindestens 2', über dem offenen Ofen mindestens 6' absteht, unter C. Sind bei offenen Öfen so weite Abstände nicht vorhanden, so können die Ziegeleien überhaupt nicht aufgenommen werden.

Badstuben, Wasch- und Viehküchen mit Heizvorrichtungen ohne Schornstein oder ohne Kappe, so wie auch Küchen, in denen der Kessel oder das sonstige

Kochgeräth offen über dem Feuer hängt, kommen unter C.

### § 11.

Bei Versicherung von Locomobilen und Dampf-dreschmaschinen ist im Versicherungs-Antrage für landwirthschaftliches Inventar unter „Versicherungswerth“ der Zeitwerth und unter „Bemerkungen“ der Neuwerth derselben anzugeben.

### § 12.

Bei Veranschlagung von Maschinenbetrieben ist den Taratoren gestattet, mit Einwilligung des Besitzers und auf dessen Kosten, einen Sachverständigen hinzu zu ziehen.

### § 13.

#### Bestimmungen für Dampfmaschinen.

Bei der Versicherung von Locomobilen sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

a) Die Locomobile muß an einer ungefährlichen Stelle probirt werden, ob jeder Theil dicht und funken-sicher ist.

b) Der Schornstein der Locomobile muß mindestens alle vier Wochen mit einem Besen gereinigt werden und darf ein Ausbrennen desselben nicht stattfinden.

c) Die Locomobile muß zur Zeit der Benutzung von Schobern oder einem anderen Gebäude als die Dreschriege mindestens 5 Faden entfernt bleiben.

d) Es muß der Schornstein in der Locomobile einen doppelten Funkenfänger haben, wenn nicht eine andere Vorrichtung im Schornstein vorhanden ist, welche das Herausfliegen der Funken verhindert.

e) Die Locomobile muß nach Möglichkeit unter dem Winde aufgestellt sein und zwar derart, daß die Heizung des Dampfkessels auf der den Wirthschafts-Gebäuden, resp. Schobern, abgekehrten Seite der Maschine stattfindet; auch darf die Dreschmaschine das Stroh nicht nach der Locomobilseite hin auswerfen. Zur Nachtzeit und auch bei starkem Winde am Tage ist der Betrieb der Locomobile einzustellen.

f) Während des Gebrauches der Locomobile muß neben derselben stets ein mit Wasser gefüllter Behälter stehen. — Unter dem Roste der Locomobile ist ein Gefäß mit Wasser anzubringen, in welches die Asche und die glühenden Kohlenstückchen fallen müssen. Wenn mit Steinkohlen oder Coaks geheizt wird, so sind bei Reinigung des Rostes von den Schlacken, letztere sofort zu löschen.

g) Beim Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht aus der Locomobile herausgezogen werden, sondern muß mit Wasser gelöscht werden.

h) Die Bedienung der Locomobile ist nur einer mit dieser vertrauten Persönlichkeit anzuvertrauen.

## § 14.

Der Neu- oder Tarwerth wird mit Hülfe des Tarationstarifs durch Ermittlung der Kosten, welche die Neuherstellung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung verursachen würde, bestimmt. Bei neuen Gebäuden aus schlechtem Material und von unsolider Bauart ist der Neubauwerth geringer aufzunehmen als nach den Maximalpreisen des Normaltarifs. — Der Zeitwerth wird nach freier Taration der Herren Taratoren, unter Berücksichtigung der Abnutzung der Baumaterialien und der Bauarbeit, in Folge von Alter, schlechtem Material, unsolider Bauart und mangelhafter baulicher Unterhaltung, in Zehnteln des Tarwerthes bestimmt; hiebei ist ganz besonders Gewicht auf den Zustand des Daches zu legen; ist letzteres schlecht, so ist dementsprechend der Tarwerth niedriger zu setzen.

## § 15.

Unter „Specialangaben“ ist auch anzugeben, ob ein Gebäude mit oder ohne Fundament ist.

## § 16.

Scheunen und einige kleine Gebäude aus Holz sind ohne Fundament berechnet; ist eins vorhanden, so ist — die Anzahl der Quadratsaden Fundament über der Erde — zu bestimmen, unter den „Specialangaben“ anzuführen und die Differenz des Preises für dasselbe

und der entsprechenden Wandfläche Holzbau in Rechnung zu nehmen.

§ 17.

Der Wunsch des Affecuraten, ein Gebäude incl. oder excl. Mauerwerk zu versichern, wird durch das Ausfüllen der entsprechenden Unterabtheilung „Gewünschte Versicherungssumme“ ausgedrückt.

§ 18.

Die definitive Versicherungssumme ist so abzurunden, daß die letzte Ziffer eine Null ist und zwar wird bei der Abrundung 5 und was darüber ist, als 10 angenommen und was unter 5 ist, wird gestrichen.

§ 19.

Bei Versicherung von Gebäuden excl. Mauerwerk unterliegt nur der brennbare Theil einer Abschätzung.

§ 20.

In den Normaltarif-Einheiten Tabelle IV, pag. 40 ist als Hauerlohn und fracht bis 5 Werst gerechnet worden pro cub. Fuß bei schwachen Balken: 1 Cop., bei mittleren und starken: 2 Cop.

§ 21.

Auf den Versicherungsantragsbogen neben dem Namen des Affecuraten ist jedesmal anzugeben, ob derselbe Eigenthümer oder Arrendator resp. Pächter

ist. Im letzteren Falle ist der Asscurat auf Pft. 3 § 27 des neuen Reglements aufmerksam zu machen.

### § 22.

Versicherungsanträge, falls denselben keine Begleitschreiben beiliegen, können unter Banderole (Kreuzband) oder in offenen Couverts auf die Post gegeben werden und werden dieselben als „Acten Papiere“ bedeutend billiger unter Kreuzband expedirt werden als in geschlossenen Couverts.

### § 23.

Die Vereinstaratore können, bei Entgegennahme einer gegen Quittung zu leistenden Zahlung von 4 Rbl. pro mille (bei roulirenden landwirthschaftlichen Producten von 8 Rbl. pro mille) der Versicherungssumme, Mobilien und Immobilien provisorisch in Versicherung nehmen; die hiebei zu empfangende Zahlung soll aber in keinem Fall weniger als 1 Rbl. betragen.

Nachdem der bezüglichliche Versicherungsantrag (Tarationsliste), auf welchem nebst Angabe der Doppelnummer der vom Tarator ausgestellten Quittung die Bemerkung, daß eine Zahlung, und zwar in welchem Betrage, geleistet worden, zu machen ist, vom Tarator und vom Asscuraten unterzeichnet worden, schickt letzterer den Antrag (auf eigene Kosten) möglichst bald der Direction des Eivländ. gegens. Feuerasscuranz-Vereins zu, welche verpflichtet ist, spätestens 1 Monat nach Em-

pfang des Versicherungsantrages dem Asscuraten eine Zahlungsanweisung behufs definitiver Versicherung, resp. eine Zahlungsberechnung mit Angabe des ev. zu viel gezahlten Betrages zu übersenden; letzterer wird auf Wunsch dem Asscuraten zugeschickt oder auch bei der nächsten Zahlung verrechnet. Sind auf einer Quittung mehre Versicherungsbranchen (Gebäude, Inventar, Mobilien und landwirthschaftliche Producte) vertreten, so ist auf jedem einzelnen der bezüglichen Versicherungsanträge die für alle Objecte provisorisch eingezahlte volle Summe nebst der Doppelnummer der Quittung zu vermerken.

Sobald sich beim Tarator an derart eingezahlten Summen mehr als 50 Rbl. angesammelt haben, hat derselbe das Geld auf Vereinskosten der Direction des Vereins einzusenden. Im fall jedoch der Wohnort des Tarators sich weit entfernt von einem Postamte befindet, ist derselbe berechtigt, das Geld blos 4 Mal jährlich einzusenden und zwar zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December.

Hat der Asscurat 2 Monate nach Absendung der von der Direction ausgestellten Zahlungsanweisung keinen Gebrauch von derselben gemacht, so erlischt die Versicherung 3 Monate a dato der Empfangnahme des betreffenden Versicherungsantrages.

Die Auslagen der Herren Taratore an Postporto für die Uebersendung von Geldsummen sollen denselben

bei Auszahlung ihres Gehaltes wiedererstattet werden, und ist die Höhe dieser Auslagen von den Herren Taratoren zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres der Direction genau aufzugeben. Die Herren Taratore erhalten 1 Checkbuch für provisorische Quittungen, auf welche vor die laufenden arabischen Nummern noch eine römische (d. i. die Nummer des betr. Tarators) zu setzen ist. Auf dem zurückbleibenden Talon sind die einzelnen Posten zu vermerken.

#### § 24.

Die Herren Taratore haben das Recht, alle nicht-repartitionsmäßigen\*) Zahlungen d. i. alle Zahlungen, welche auf Zahlungsanweisungen hin (seien es Prämien-Nachzahlungen behufs definitiver Versicherung bereits provisorisch versicherter Objecte oder auch volle Asscuranzzahlungen) zu erfolgen haben, von den Asscuraten gegen diesen zu ertheilende Quittungen in Empfang zu nehmen und zwar derart, daß für jede bezahlte Anweisung eine besondere Quittung ertheilt wird.

Die von den Asscuraten den Herren Taratoren vorzuweisenden Prämien-Zahlungs-Anweisungen, welche den Asscuraten von der Direction zugestellt worden

\*) Die repartitionsmäßigen Zahlungen hingegen werden ausschließlich von den beiden Directionen der Livl. adligen Güter-Credit-Societät während des April-Termins in Dorpat und Riga in Empfang genommen.

sind und die Unterschrift des Secretairen tragen, nimmt der Tarator bei der Affecuranzzahlung in Empfang, quittirt aber auf denselben nicht (wie Solches beispielsweise bei der Estnischen Districts-Direction wohl üblich ist) sondern behält die Anweisungen bei sich, durchstreicht dieselben als Zeichen dafür, daß die Anweisungen nach nunmehr erfolgter Zahlung ungültig geworden und reicht den Affecuraten aus dem dazu bestimmten Quittungsbuch, (gelbes Papier und blauer Umschlag) die bezüglichen Quittungen aus. Auf einer solchen Quittung sind die auf der entsprechenden Anweisung angegebenen Posten abschriftlich\*) einzutragen (also zuerst oben ohne irgend welche Abänderung der Name des Complexes, dann der versicherte Werth, der Endtermin der Versicherung, die Prämie für die betreffende Anzahl von Monaten, die Verwaltungskosten, das Eintrittsgeld und die Kronssteuer, sowie endlich die Summe der empfangenen Zahlung und schließlich das Datum der Ausstellung der Quittung und unten links die Nummer der Zahlungsanweisung, auf welche hin das Geld in Empfang genommen worden ist). — Auf dem im Quittungsbuch zurückbleibenden Talon sind die entsprechenden Posten gleichfalls genau so wie auf der Quit-

---

\*) Bei Ergänzungs - Zahlungsanweisungen (Prämien - Nachzahlungen) sind blos der Name des Complexes, der versicherte Werth und die nachzuzahlende Prämie, sowie die Nummer der betr. Anweisung abschriftlich auf die Quittung zu setzen.

tung selbst einzutragen und ist blos die Unterschrift des Tarators fortzulassen. — Auf der Quittung rechts ist Raum für die Quittungsmarke (von 5 Kop.) und ist darauf zu achten, daß alle Quittungen, deren Gesamtbetrag 5 Rbl. und mehr beträgt mit solchen von der Krone vorgeschriebenen Marken (welche die Asscuraten zu bezahlen haben) zu versehen sind, während alle Quittungen unter 5 Rbl. ohne Marke bleiben können. Für das Aufkleben einer Stempelmarke von 5 Kop. S. bei Ausstellung von Quittungen (gelben) über Prämien nachzahlungen ist nicht der nachzuzahlende Prämienbetrag, über dessen Empfang quittirt wird, maßgebend, sondern dieser plus der vorher provisorisch empfangenen Summe, also der Gesamtbetrag der Zahlung, wenngleich auch letzterer auf der gelben Quittung nicht figurirt. Die Herren Taratore erhalten Blanksätze zu Monats-Verschlägen über die von ihnen in Empfang genommenen Zahlungen (ausgenommen sind die provisorischen Zahlungen) und hat jeder Tarator einen solchen Versschlag, welcher nach den zurückbehaltenen Zahlungs-Anweisungen oder den Talons des Quittungsbuches anzufertigen ist, nach Monats-schluß (für den vollen abgelaufenen Monat) womöglich gleich bei Beginn des nächstfolgenden Monats der Direction einzusenden, damit die Direction in Stand gesetzt werde, aus ihrer Vorschusscasse sowohl die Zahlungen bei der Güter-Credit-Societät rechtzeitig zu lei-

sten als auch die Kronssteuer in die Rentei in der vorschristmäßigen Weise einzuzahlen sowie ferner dem Controlhof die Kronssteuer-Verschläge, welche diesem monatlich einzureichen sind, ohne Verzug vorzustellen\*).

Die von den Herren Taxatoren auf Anweisungen hin empfangenen Gelder sind in derselben Weise wie die für provisorische Versicherungen in Empfang genommenen, jedoch von diesen getrennt auf gegeben, einzusenden, also sobald sich im Ganzen 50 Rbl. angesammelt haben und wenn der Wohnort des Taxators von einem Postamt weit abliegt: 4 Mal jährlich und zwar zum 1. März, 1. Juni, 1. Semptember und 1. December.

Im Monats-Verschlage sind am Schlusse desselben die Zahlen in den einzelnen Rubriken zu summiren und ist der Verschlag vom Taxator zu unterschreiben sowie mit dem Datum des letzten Monatstages zu versehen.

Sollte irgend eine Quittung des Quittungsbuches (des gelben mit blauem Umschlag) wegen eines Versehens beim Eintragen der Zahlen oder aus anderen Gründen vom Taxator vernichtet worden sein, so muß

---

\*) Die Herren Taxatore, bei welchen in einem Monat keine Zahlungen geleistet worden sind, haben die Direction sofort nach Monatschluß davon in Kenntniß zu setzen, damit nicht unnöthiger Weise ein Verschlag erwartet werde und so eine Verzögerung in der Abrechnung der Direction mit den oben bezeichneten Institutionen eintrete.

deren Nummer nichtsdestoweniger im Monats-Ver-  
schlage angegeben werden und zwar mit dem Vermerk,  
daß die Quittung ungültig geworden ist. Dementspre-  
chend sind auch die Nummern der vernichteten provi-  
sorischen Quittungen der Direction nachträglich auf-  
zugeben.

§ 25.

In Bezug auf die Aufnahme von Complexen  
unter 4000 Rbl. Versicherungswerth, die nur für 0.7  
ihres Zeitwerthes angenommen werden und somit nach  
dem niederen Tarations-Tarif zu berechnen sind, ist zu  
beachten:

a) für das Anwenden des niederen Tarifs ist als  
maßgebend zu betrachten, ob der nach demselben aus-  
gerechnete Zeitwerth des Complexes unter 4000 Rbl.  
bleibt; übersteigt er aber diese Summe, so ist der höhere  
Tarif anzuwenden\*).

b) Verpachtete Gefinde unter 4000 Rbl. Zeitwerth  
werden, wenn sie als selbstständige Versicherungscom-  
plexe und nicht mit den Gutsgebäuden zusammen unter  
einer besonderen Litera versichert werden sollen, nach  
dem niederen Tarif berechnet, auch wenn dieselben vom  
Besitzer des Hauptgutes versichert werden. Wird ein

---

\*) Gutshöfe, Hoflagen, Pastorate, Küsterate, Doctorate,  
Stationen, Krüge und Forsteien, also Complexe die nicht Eigen-  
thum bäuerlicher Kleingrundbesitzer werden können, können in allen  
Fällen nach dem höheren Tarif berechnet werden.

Pachtgesinde vorcontractlich verkauft, so kann es vom Großgrundbesitzer nicht weiter als einzelne Litera seiner ganzen Gutsversicherung versichert werden, sondern der Kleingrundbesitzer muß das betreffende Gesinde von sich aus als getrennten Versicherungscomplex versichern.

e) Unter „Special-Angaben“ ist die Bemerkung zu machen, daß der Complex nach dem niederen Tarif berechnet worden.

d) Bei Special-Tarationen muß der ausgerechnete Werth mit 0.7 multiplicirt werden bevor derselbe in die Rubrik „Tarwerth“ eingetragen wird.

#### § 26.

Bei Versicherung von Mobiliar und Inventar (ausgenommen lebendes Inventar, das zum vollen Zeitwerth versichert werden kann) in Gebäude-Complexen unter 4000 Rbl. Versicherungswerth ist ebenfalls nur  $\frac{7}{10}$  des Zeitwerthes in Versicherung zu nehmen und ist der bezügliche Vermerk auf dem Antrage zu machen.



Дозволено цензурою. — Дерптъ, 1. Марта 1888 г.